



Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Politische Gemeinde Balgach
Turnhallestrasse 1
9436 Balgach

Stefan Buob
Forstingenieur
Kantonsforstamt
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T 058 / 229 35 05
stefan.buob@sg.ch

St. Gallen, 4. Februar 2025

**Einspracheentscheid des Kantonsforstamtes
Gemeinde Balgach; Gesamtrevision der Ortsplanung, Waldfeststellung**

Sachverhalt

- A. Die Gemeinde Balgach legte vom 18. November bis am 17. Dezember 2024 die Erlasse der Ortsplanungsrevision öffentlich auf. Diese umfassen auch den vom Kantonsforstamt erlassenen Gesamtplan Waldfeststellung.
- B. Mit Datum vom 29. November 2024 erhoben Nicola Eichmann und Andreas Wurster gegen die Waldfeststellung Einsprache. Sie beantragen, die festgestellte Waldfläche auf der Parzelle Nr. 2471 sei zu löschen bzw. auszutragen und den tatsächlichen Gegebenheiten seien Rechnung zu tragen.

Erwägungen

1. Im Rahmen einer früheren Ortsplanungsrevision wurden im ganzen Baugebiet der Gemeinde Balgach die Waldgrenzen festgelegt. Die Waldfeststellung im Bereich der Parzelle Nr. 2471 (Detailplan Nr. 3 zum Zonenplan) ist am 9. August 1995 in Rechtskraft erwachsen.
2. Im nun öffentlich aufgelegten Waldfeststellungsplan ist die bereits rechtskräftig festgelegte Waldgrenze als Hinweis eingetragen. Einsprache kann grundsätzlich nur gegen neu erlassenen Wald- und Stockgrenzen gemacht werden.
3. Die fragliche Wäldche befindet sich auf der Südseite des Wolfsbachs, wobei einzig eine kleine Fläche von knapp 20 m² über den Bach nach Norden auf die Parzelle Nr. 2471 reicht. Ursache dieser Waldabgrenzung war offenbar ein einzelner Baum unmittelbar am nördlichen Ufer des Wolfsbachs. Auf einem von den Einsprechern eingereichten Fotos ist ein vermoderter Baumstumpf zu erkennen, welcher wahrscheinlich seinerzeit als Stockgrenze vermessen wurde.
4. Gemäss den Waldfeststellungsrichtlinien des Kantonsforstamtes ist die Stockgrenze die Verbindungslinie der massgebenden Randbäume. Diese sind so zu bestimmen, dass



ein möglichst gestreckter Stockgrenzenverlauf resultiert. Die Waldgrenze liegt in der Regel 2 m ausserhalb der Stockgrenze, ausser wenn eine andere eindeutige Abgrenzung vorliegt. Im vorliegenden Fall wurde die Waldabgrenzung offenbar nicht ganz korrekt entsprechend den Waldfeststellungsrichtlinien vorgenommen. Der Baum auf der Nordseite des Wolfsbachs hätte als Einzelbaum ausserhalb des Waldareals beurteilt werden müssen. Der Wolfsbach ist eine natürliche Abgrenzung des Waldareals.

5. Da die Waldfeststellung seinerzeit offensichtlich nicht korrekt vorgenommen wurde, ist es angezeigt die Waldabgrenzung im vorliegenden Verfahren zu korrigieren, auch wenn die Wald- und Stockgrenzen nur zur Information als Hinweis dargestellt sind.

Verfügung

Das Kantonsforstamt verfügt:

1. Die Einsprache von Nicola Eichmann und Andreas Wurster wird gutgeheissen.
2. Die Waldfläche ist entsprechend dem beiliegenden Plan 1:500 zu korrigieren. Auf dem Grundstück Nr. 2471 stockt kein Wald.
3. Der Gesamtplan Waldfeststellung und der Zonenplan sind anzupassen.

Freundliche Grüsse

Caroline Heiri
Kantonsoberförsterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gestützt auf Art. 43^{bis} VRP innert 14 Tagen ab Eröffnung Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Beilage:

- Plan 1:500, mit korrigierte Waldfläche, vom Kantonsforstamt am 4. Februar 2025 visiert



Verteiler:

Eingeschrieben zu eröffnen an (mit Beilage):

- Nicola Eichmann, Laurenz Sonderegger Strasse 5a, 9436 Balgach
- Andreas Wurster, Tubackackerstrasse Strasse 29, 8234 Stetten SH

Kopie an (mit Beilage):

- Politische Gemeinde Balgach, Turnhallestrasse 1, 9436 Balgach
- AREG, z. Hd. Thomas Baumann (bitte Wald- und Stockgrenze anpassen)

